

# Anlage V

## Förderrichtlinie zur vorschulischen Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

### zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten die vom Land gem. § 34 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Durchführung der Sprachbildung für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei der sprachlichen Entwicklung zur Verfügung gestellten Mittel.

#### 1. **Zuwendungszweck**

Die bereitgestellten Landesmittel dienen den Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Durchführung von Sprachbildung für Kinder, die sprachliche Ausdrucksschwächen haben.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen Kinder ab drei Jahren, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, z.B. Kinder nicht deutscher Herkunftssprache und Kinder, deren Sprachentwicklung nicht dem altersüblichen Stand entspricht.

Kinder mit einer Sprachstörung sind von dieser Förderung ausgeschlossen, da diese eine Förderung durch andere Kostenträger erhalten. Bei der Abgrenzung zwischen Sprachförderbedarf und Sprachstörung sollen die ambulanten Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen des zuständigen Förderzentrums herangezogen werden.

Kinder, die Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII oder SGB XII (Integrationsmaßnahmen) erhalten, sind von dieser Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

#### 3. **Zuwendungsempfängerinnen/ -empfänger**

Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Sprachbildung als besonderes Angebot zusätzlich zur allgemeinen Sprachbildung in ihre pädagogische Konzeption aufgenommen haben und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### a) Form und Umfang der Förderung

Die vorschulische Sprachbildung soll regelmäßig in Kleingruppen von drei bis acht Kindern durchgeführt werden.

Abweichend davon kann

- eine Einzelförderung mit individueller Zeiteinteilung erfolgen, wobei sich mindestens drei Kinder mit Förderbedarf in der Einrichtung befinden müssen,
- ein Wechsel zwischen Gruppen- und Einzelförderung vorgenommen werden.

Die vorschulische Sprachbildung soll ganzjährig regelmäßig 80 Zeitstunden im Jahr betragen. Sie soll in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich durchgeführt werden.

##### b) Personal /Qualifikation und Beschäftigung

Die Förderung muss durch Erzieherinnen /Erzieher erfolgen, die mindestens an einer Fortbildung in Sprachförderung von 40 Zeitstunden (10 x 4 Stunden) teilgenommen haben. Die Fortbildung wird seit 1996 vom Land angeboten (in den jeweiligen Förderzentren).

Die Förderung kann auch durch (externe) Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation erfolgen.

##### c) Kinder

Gefördert werden sollen Kinder ab drei Jahren, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben oder deren Sprachentwicklung nicht dem altersüblichen Stand entspricht.

Die Feststellung des Förderbedarfs erfolgt aufgrund von Beobachtungen und Einschätzungen durch die hierfür fortgebildeten Erzieherinnen und Erzieher. Die Anwendung der Verfahren SISMIK (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) und SELDAK (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) oder anderer, kindergarteneigener Verfahren, ist dabei empfehlenswert.

#### **5. Zuwendungshöhe**

Die Zuwendungshöhe orientiert sich an den zugewiesenen Landesmitteln und wird unter Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfs festgesetzt. Die Förderung beträgt je Kleingruppe regelhaft 2.000,00 € jährlich. Die Einzelförderung wird entsprechend bezuschusst.

Die Zuwendung ist ausschließlich für Personalausgaben zu verwenden.

## **6. Verfahren**

Die Träger von Kindertageseinrichtungen beantragen die Förderung mit den entsprechenden Vordrucken (**Anlage V/1**). Die Anträge sollen bis zum 15.12. des Vorjahres gestellt werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in zwei Raten; und zwar im April und im Oktober.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen mit dem entsprechenden Vordruck (**Anlage V/2**) bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor.

Die durchgeführte Förderung ist zu dokumentieren. Eine Vorlage der Dokumentation ist nicht erforderlich.

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Plön, den 16.08.2011

gez. Stephanie Ladwig  
Landrätin

**Antrag auf Mittelzuweisung für die Durchführung der Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen**

**Name und Sitz der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

---

**Bankverbindung:** \_\_\_\_\_

**Träger:** \_\_\_\_\_

Nach Feststellung des Sprachförderbedarfs in unserer Kindertageseinrichtung beantragen wird die Zuweisung von Fördermitteln.

Anzahl der sprachförderbedürftigen Kinder: \_\_\_\_\_  
Davon sind \_\_\_\_\_ nicht deutscher Erstsprache.

Bei der Entscheidung über die sprachliche Förderbedürftigkeit der Kinder hat eine Sprachheilkraft – nicht – mitgewirkt (bei Mitwirkung bitte *nicht* streichen).

Die Richtlinie zur vorschulischen Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen im Kreis Plön ist mir bekannt und die Förderung erfolgt nach diesen Vorgaben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Verwendungsnachweis über die Mittel der Sprachbildung in  
Kindertageseinrichtungen**

für das Jahr \_\_\_\_\_

**Name und Sitz der Einrichtung:** \_\_\_\_\_

---

**Träger:** \_\_\_\_\_

Im Jahr \_\_\_\_\_ wurde in unserer Kindertageseinrichtung die vorschulische Sprachbildung durchgeführt. Die Förderung hat an \_\_\_\_\_ Stunden stattgefunden.

Insgesamt wurden \_\_\_\_\_ Kinder regelmäßig sprachlich speziell gefördert. Davon waren \_\_\_\_\_ Kinder nicht deutscher Erstsprache.

Die Förderung erfolgte in

- \_\_\_\_\_ Kleingruppe/n
- Einzelförderung
- wechselnder Form

Es sind Personalausgaben in Höhe von \_\_\_\_\_ entstanden.

Die Förderung erfolgte durch

- Erzieherin/Erzieher
- externe Sprachförderkräfte

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)